



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

WIE WERDE ICH LEHR- KRAFT AN BERUFSBILDEN- DEN SCHULEN?



Interessiert?

Mehr Informationen zu diesem Thema finden
Sie unter www.bm.rlp

ES GIBT VIELE GRÜNDE, ...

Lehrerin oder Lehrer an einer berufsbildenden Schule (BBS) zu werden. Die Aufgaben sind interessant und vielfältig. Lassen Sie sich anstecken von der Begeisterung für einen Beruf, der mehr bietet als viele andere.

- Sie unterrichten Jugendliche und Erwachsene in unterschiedlichen Bildungsgängen und vermitteln Abschlüsse vom Zeugnis der Berufsreife über verschiedene Berufsabschlüsse bis zur allgemeinen Hochschulreife.
- Sie können in Schulen mit gut ausgestatteten Laboratorien und Werkstätten einen praxisnahen, interessanten Unterricht gestalten.
- Sie können Projekte selbstständig durchführen, das ist ausdrücklich gewünscht.
- Sie arbeiten direkt mit ausbildenden Betrieben zusammen und bleiben dadurch fachlich immer auf der Höhe der Zeit.
- Sie arbeiten mit Kolleginnen und Kollegen im Team, um Ihren Unterricht gemeinsam vorzubereiten und Ihre Schule weiterzuentwickeln.
- Sie arbeiten mit motivierten Schülerinnen und Schülern.
- Sie haben außerhalb der Unterrichts- und Konferenzzeiten eine weitgehend freie Zeiteinteilung.
- Sie arbeiten in der Regel als Beamtin oder Beamter und haben damit berufliche Sicherheit.

ES GIBT VIELE WEGE, ...

Lehrerin oder Lehrer an einer berufsbildenden Schule (BBS) zu werden.

Mit lehramtsbezogenem Masterstudium

Sie haben einen lehramtsbezogenen Universitätsabschluss mit einem berufsbildenden und einem allgemeinbildenden

Fach und absolvieren danach einen **18-monatigen** Vorbereitungsdienst.

Lehrerinnen oder Lehrer im Lehramt für berufsbildende Schulen werden als **Studienrätin** oder **Studienrat** in der Besoldungsgruppe A 13 eingestellt.

Nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist die Beförderung zur Oberstudienrätin/Oberstudienrat in die Besoldungsgruppe A 14 möglich.

An einer BBS kann man sich für die Übernahme einer Funktionsstelle profilieren. Solche Funktionsstellen sind z. B. die Leitung einer Abteilung oder die Organisation bestimmter Schulformen.

Ohne lehramtsbezogenes Masterstudium

Sie haben einen universitären Abschluss (z. B. **Master** oder **Diplom**) in einem Bedarfsfach und können in einem zweiten, allgemeinbildenden Unterrichtsfach Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS nachweisen.

Quereinstieg

Im Quereinstieg wird der Vorbereitungsdienst durchlaufen, wie er auch von den Universitätsabsolventen mit dem Abschluss Master of Education absolviert wird, ergänzt durch eine zusätzliche pädagogische Grundbildung. Die Ausbildung dauert **24 Monate**. Sie sind während des Vorbereitungsdienstes einer Schule zugeordnet, an der Sie 7 Stunden pro Woche eigenverantwortlich unterrichten und an zwei Tagen das Studienseminar besuchen. Als Beamtin oder Beamter auf Widerruf beträgt Ihr Gehalt während der Ausbildung etwa 1.500 Euro.

Seiteneinstieg

Im Seiteneinstieg unterrichten Sie max. 18 Stunden pro Woche und besuchen dazu ausgewählte Veranstaltungen im Studienseminar. Während der Ausbildungszeit sind Sie im Beschäftigungsverhältnis eingestellt und werden nach Tarifstufe TVL E 12 bezahlt. Die Ausbildung im Seiteneinstieg dauert **24 Monate**.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung im Quer- oder Seiteneinstieg können Sie als Studienrätin oder Studienrat an der Schule in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Ohne lehramtsbezogenes Bachelorstudium

Sie haben einen Bachelorabschluss oder das Diplom einer Fachhochschule in einem Bedarfsfach und haben anschließend mindestens drei Jahre in Ihrem Beruf gearbeitet.

Fachlehrerin oder Fachlehrer

In der Ausbildung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer unterrichten Sie 12 Stunden an einer BBS und besuchen an zwei Tagen das Studienseminar. Die Ausbildung dauert 24 Monate. Während der Ausbildungszeit sind Sie im Beschäftigungsverhältnis eingestellt und werden nach Tarifstufe TVL E 10 bezahlt.

Fachlehrerinnen oder Fachlehrer sind nach ihrer Ausbildung in der Gehaltsstufe A 11 eingruppiert. Nach 3 Jahren kann eine Beförderung in die Gehaltsstufe A 12 erfolgen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach 3 Jahren eine Wechselprüfung abzulegen. Dazu müssen Sie sich in einem zweiten, allgemeinbildenden Unterrichtsfach universitär weiterbilden und in diesem Fach eine Prüfung ablegen. Nach erfolgreichem Abschluss kann eine Übernahme in das Einstiegsamt A 13 als Studienrätin oder Studienrat erfolgen.

Ohne Studium

Sie haben eine Berufsausbildung in einer beruflichen Fachrichtung (abgeschlossene Fachschulausbildung, bestandene Meisterprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung) und haben danach mindestens zwei Jahre lang eine hauptamtliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt.

Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis

An den berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz wird neben dem allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht auch fachpraktischer Unterricht erteilt. Im Rahmen dieses fachpraktischen Unterrichts sollen die Schülerinnen und Schüler Berufsqualifikationen oder Teilqualifikationen erwerben. Dieser Unterricht wird von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis erteilt. Die pädagogische Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen dauert 18 Monate. Sie unterrichten eigenverantwortlich 12 Stunden pro Woche und besuchen an zwei Tagen das Studienseminar.

Die Beschäftigung während der Ausbildungszeit erfolgt als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis (TVL E 9b).

Die Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis sind in der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Beamte in Besoldungsgruppe A 10 eingestuft. Bei achtjähriger Lehrtätigkeit nach der Ausbildung oder vierjähriger Dienstzeit nach Ablauf der Probezeit als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis ist eine Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Sollten Sie nach Abschluss der Ausbildung das 45. Lebensjahr überschritten haben, kann eine Einstellung als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis erfolgen.

INFORMATIONSDRESSEN

Fragen zur Ausbildung und zu Prüfungen für die Lehrämter an berufsbildenden Schulen

Ministerium für Bildung

Dr. Sylke Grüll
(06131) 16-4528

Quer- und Seiteneinstieg

Jan Wenzel
(06131) 16-5477

Sascha Meeth und
Tobias Hampl
(06131) 16-5603

Fragen zum Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Zentrum für Lehrerbildung der TU Kaiserslautern

Dr. Claudia Gómez Tutor
(0631) 205-4692

Zentrum für Lehrerbildung der Universität Mainz

Christina Kölsch
(06131) 39-26622

Zentrum für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz

Prof. Dr. Constanze Juchem-Grundmann
(0261) 287-2900

Fragen zur Bedarfssituation und zur Einstellung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen

Aufsichts- und Dienstleistungs- direktion Trier

Ralf Britten
(0651) 9494-307

Außenstellen der Schulaufsicht Koblenz

Thomas Raabe
(0261) 20546-13497

Neustadt

Jörg Lohmann
(06321) 99-2310

Impressum

Ministerium für Bildung (Hrsg.)
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
www.bm.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.